

[AZA 0/2]  
2A.425/2000/bie

II. OEFFENTLICHRECHTLICHE ABTEILUNG \*\*\*\*\*

20. Juli 2001

Es wirken mit: Bundesrichter Wurzburger, Präsident der  
II. öffentlichrechtlichen Abteilung, Betschart, Hungerbühler,  
Müller, Bundesrichterin Yersin und Gerichtsschreiber Arnold.

----- A. \_\_\_\_\_ AG und 31 Mitbeteiligte, S. \_\_\_\_\_, Beschwerdeführer, alle vertreten durch  
Rechtsanwalt Bernhard Mühlestein, Arnold Wehinger Kaelin & Ferrari, Riesbachstrasse 52, Zürich,

gegen

V. \_\_\_\_\_-Stiftung, Z. \_\_\_\_\_, Beschwerdegegnerin, vertreten durch Rechtsanwalt Marco Mathis,  
Schweizergasse 20, Zürich, Eidgenössische Beschwerdekommision der beruflichen Alters-,  
Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge,

betreffend

Überweisung der Austrittsleistungen der ehemaligen  
Mitarbeiter der FASTAG Schlieren und Teilliquidation  
infolge Austritts der FASTAG Schlieren, hat sich ergeben:

A.-Die V. \_\_\_\_\_-Stiftung bezweckt die Durchführung der beruflichen Vorsorge im Rahmen des  
Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und  
Invalidenvorsorge (BVG; SR 831. 40) und seiner Ausführungsbestimmungen für die Arbeitnehmer der  
bei der Stiftung angeschlossenen Arbeitgeber und deren Hinterbliebenen gegen die wirtschaftlichen  
Folgen von Alter, Tod und Invalidität.

Die Stiftung wurde am 23. Dezember 1988 der Aufsicht des Bundesamtes für Sozialversicherung  
unterstellt. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 1992 mit einer Laufzeit bis zum 31. Dezember 2001  
schloss die F. \_\_\_\_\_ AG, S. \_\_\_\_\_, mit der V. \_\_\_\_\_-Stiftung am 15. Dezember 1992 eine  
Anschlussvereinbarung ab.

Per 1. März 1998 übernahm die Firma C. \_\_\_\_\_ AG, S. \_\_\_\_\_, den grössten Teil der Mitarbeiter  
der F. \_\_\_\_\_ AG. Die C. \_\_\_\_\_ AG schloss mit den übernommenen Mitarbeitern neue  
Anstellungsverträge ab, gemäss denen den Arbeitnehmern die Dienstjahre bei der F. \_\_\_\_\_ AG  
angerechnet und sämtliche Rechte und Pflichten übernommen wurden. Ausserdem war nach den  
neuen Anstellungsverträgen der Beitritt in die Pensionskasse der C. \_\_\_\_\_ AG obligatorisch.

In der Folge trennten sich einzelne Aktionäre von der C. \_\_\_\_\_ AG und gründeten die Firma  
T. \_\_\_\_\_ AG, S. \_\_\_\_\_. Diese Firma übernahm einen Teil der Mitarbeiter der Firma C. \_\_\_\_\_  
AG, wobei sich darunter auch frühere Mitarbeiter der F. \_\_\_\_\_ AG befanden. Die T. \_\_\_\_\_ AG  
schloss mit den Arbeitnehmern wiederum Anstellungsverträge ab. In diesen Verträgen wurde unter  
anderem auch der Beitritt zur Pensionskasse der T. \_\_\_\_\_ AG, der W. \_\_\_\_\_, als obligatorisch  
erklärt. Gemäss Generalversammlungsbeschluss vom 26. Juni 1998 übernahm die T. \_\_\_\_\_ AG  
die F. \_\_\_\_\_ AG durch Fusion und wurde die F. \_\_\_\_\_ AG aufgelöst.

Aktiven und Passiven der F. \_\_\_\_\_ AG gingen nach der Fusionsbilanz vom 31. Dezember 1997  
durch Universalsukzession auf die T. \_\_\_\_\_ AG über.

Die V. \_\_\_\_\_-Stiftung stellte sich in der Folge auf den Standpunkt, dass das Vorsorgeverhältnis  
mit den ehemaligen Mitarbeitern der F. \_\_\_\_\_ AG gemäss Art. 333 OR weiter bestehe und dass  
demnach keine Austrittsleistungen an diese Arbeitnehmer fällig seien.

B.- Mit Verfügung vom 4. Dezember 1998 wies das Bundesamt für Sozialversicherung die  
V. \_\_\_\_\_-Stiftung unter Strafdrohung gemäss Art. 292 StGB an, für sämtliche seit dem  
28. Februar 1998 ausgetretenen Destinatäre der F. \_\_\_\_\_ AG die Austrittsleistungen  
(Freizügigkeitsleistungen) einschliesslich Verzugszins von 5 % ab Austrittsdatum bis zum 24.  
Dezember 1998 an die damals gültigen Vorsorgeeinrichtungen der einzelnen Destinatäre zu  
überweisen und den ordnungsgemässen Vollzug durch die Kontrollstelle bis zum 10. Januar 1999  
bestätigen zu lassen. Ausserdem wurde die Stiftung angewiesen, mit Frist bis 31. Januar 1999, per

28. Februar 1998 einen Verteilungsplan für die Teilliquidation vorzulegen. Dabei sei insbesondere die Herausgabe des entsprechenden Anteils an den freien Stiftungsmitteln und an den Rückstellungen für Sondermassnahmen an die austretenden Destinatäre vorzusehen.

Gegen die Verfügung des Bundesamtes für Sozialversicherung vom 4. Dezember 1998 erhob die V.\_\_\_\_\_-Stiftung bei der Eidgenössischen Beschwerdekommision der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG-Rekurskommission) Beschwerde mit dem Antrag auf Aufhebung der angefochtenen Verfügung. Sie machte dabei im Wesentlichen geltend, dass die ehemaligen Mitarbeiter der F.\_\_\_\_\_-AG effektiv nie für die C.\_\_\_\_\_-AG gearbeitet hätten. Es sei mangels Information über die Vorgänge bei der F.\_\_\_\_\_-AG angenommen worden, dass es sich um die Übernahme eines Betriebsteils der F.\_\_\_\_\_-AG durch die C.\_\_\_\_\_-AG handeln würde. Die Anstellungsverträge mit der C.\_\_\_\_\_-AG seien lediglich pro forma abgeschlossen worden, im Hinblick auf die geplante Fusion mit der C.\_\_\_\_\_-AG, die aber nie zustande gekommen sei. Sämtliche Anstellungsverträge mit den ehemaligen F.\_\_\_\_\_-AG-Mitarbeitern seien per Fusion auf die T.\_\_\_\_\_-AG, die erst am 28. Mai 1998 gegründet worden sei, übergegangen. Damit sei aber auch die Anschlussvereinbarung mit der Beschwerdeführerin per Universalsukzession auf die T.\_\_\_\_\_-AG übergegangen. Alle Mitarbeiter der T.\_\_\_\_\_-AG seien demnach bei der V.\_\_\_\_\_-Stiftung zu versichern, auch diejenigen, die nicht von der F.\_\_\_\_\_-AG übernommen worden seien. Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation seien somit nicht gegeben.

Mit Urteil vom 19. Juni 2000 hiess die BVG-Rekurskommission die Beschwerde der V.\_\_\_\_\_-Stiftung gut, hob die Verfügung des Bundesamtes für Sozialversicherung vom 4. Dezember 1998 auf und wies die Angelegenheit zur Neubeurteilung im Sinne der Erwägungen an das Bundesamt für Sozialversicherung zurück. Sie gelangte zum Schluss, dass der Anschlussvertrag zwischen der V.\_\_\_\_\_-Stiftung einerseits und der F.\_\_\_\_\_-AG andererseits als Folge der Fusion der F.\_\_\_\_\_-AG mit der T.\_\_\_\_\_-AG auf die T.\_\_\_\_\_-AG übergegangen sei und dass dieser Anschlussvertrag somit nach wie vor seine Rechtswirkung entfalte, weshalb die ehemaligen Mitarbeiter der F.\_\_\_\_\_-AG, die nun bei der T.\_\_\_\_\_-AG beschäftigt seien, weiterhin bei der V.\_\_\_\_\_-Stiftung versichert seien. Zudem nahm die Beschwerdekommision an, dass diejenigen Arbeitnehmer der F.\_\_\_\_\_-AG, die bei der C.\_\_\_\_\_-AG weiter beschäftigt seien, aus der V.\_\_\_\_\_-Stiftung ausgetreten seien. Die Beschwerdekommision erwog, da den vorliegenden Unterlagen nicht zu entnehmen sei, wieviele ehemalige Mitarbeiter der F.\_\_\_\_\_-AG bei der T.\_\_\_\_\_-AG arbeiteten und wieviele bei der C.\_\_\_\_\_-AG verblieben seien, könne nicht beurteilt werden, ob die Voraussetzungen für eine Teilliquidation gegeben seien oder nicht. Das Bundesamt für Sozialversicherung werde demnach im Sinne der Erwägungen zu prüfen haben, ob die Voraussetzungen von Art. 23 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1993 über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz; FZG; SR 831. 42) vorhanden seien oder nicht, und die entsprechende Verfügung erlassen müssen.

C.- Gegen den Entscheid der Beschwerdekommision haben am 14. September 2000 die A.\_\_\_\_\_-AG (vormals T.\_\_\_\_\_-AG, Rechtsnachfolgerin infolge Fusion mit der F.\_\_\_\_\_-AG, und 31 ehemalige Angestellte der F.\_\_\_\_\_-AG Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht erhoben. Sie beantragen, das Urteil der Beschwerdekommision vom 19. Juni 2000, welches den ehemaligen Mitarbeitern der F.\_\_\_\_\_-AG einen Freizügigkeitsanspruch gegen die V.\_\_\_\_\_-Stiftung abspreche und das Fortdauern eines Versicherungsverhältnisses zwischen ihnen behaupte, sei aufzuheben. Weiter beantragen sie, die Streitsache zur Neubeurteilung im Sinne der Erwägungen an das Bundesamt für Sozialversicherung zurückzuweisen.

D.- Die BVG-Rekurskommission verzichtet auf eine Vernehmlassung.

Die V.\_\_\_\_\_-Stiftung schliesst auf Abweisung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde. Das Bundesamt für Sozialversicherung stellt den Antrag, auf die Verwaltungsgerichtsbeschwerde einzutreten, und verzichtet auf weitere Anträge.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1.- a) Die Rechtspflegebestimmungen des Berufsvorsorgegesetzes (BVG) sehen einerseits ein Klageverfahren für Streitigkeiten zwischen Vorsorgeeinrichtungen, Arbeitgebern und Arbeitnehmern aus dem Vorsorgeverhältnis (vor allem über die Leistungen) vor; die kantonalen Gerichtsentscheide können mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Eidgenössischen Versicherungsgericht angefochten werden (Art. 73 BVG).

Andererseits steht nach Art. 74 BVG für die Überprüfung aufsichtsrechtlicher Massnahmen ein

Beschwerdeverfahren zur Verfügung; die entsprechenden Entscheide der Aufsichtsbehörden unterliegen der Beschwerde an die BVG-Rekurskommission und deren Urteile der Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Bundesgericht.

Vorliegend hat das Bundesamt für Sozialversicherung als Aufsichtsbehörde über die V. \_\_\_\_\_ -Stiftung (Beschwerdegegnerin) verfügt, dass diese den seit dem 28. Februar 1998 ausgetretenen Destinatären der F. \_\_\_\_\_ AG die Austrittsleistungen (Freizügigkeitsleistungen) einschliesslich Verzugszins an die damals gültigen Vorsorgeeinrichtungen der einzelnen Destinatäre zu überweisen habe. Ausserdem wurde die Stiftung angewiesen, einen Verteilungsplan für die Teilliquidation vorzulegen und dabei insbesondere die Herausgabe des entsprechenden Anteils an den freien Stiftungsmitteln und an den Rückstellungen für Sondermassnahmen an die austretenden Destinatäre vorzusehen. Die Anordnung einer Teilliquidation stellt eine aufsichtsrechtliche Massnahme im Sinne von Art. 62 BVG dar. Diese unterliegt auf Beschwerde hin der Beurteilung durch die unabhängige BVG-Rekurskommission und deren Entscheid der Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Bundesgericht (Art. 74 Abs. 2-4 BVG; vgl. BGE 112 Ia 180 ff.; 113 Ib 188 ff.; Ulrich Meyer, Die Rechtswege nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, in: ZSR 106/1987 1. Halbband S. 601 ff., insbes. S. 610 ff.). Die vorliegende Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen den

Entscheid der BVG-Rekurskommission ist somit, soweit es um die Anordnung einer Teilliquidation und andere im Aufsichtsverfahren ergangene Anordnungen geht, zulässig.

Da sowohl das Bundesamt für Sozialversicherung als auch die Vorinstanz damit im Rahmen ihrer Zuständigkeit entschieden haben, ist deren Verfügung bzw. Entscheid auch nicht als nichtig einzustufen. Soweit die Beschwerdeführer konkret die Auszahlung der Freizügigkeitsleistungen verlangen, ist nötigenfalls die Klage nach Art. 73 BVG gegeben.

b) Die Vorinstanz hat die Verfügung des Bundesamts für Sozialversicherung vom 4. Dezember 1998 aufgehoben und die Angelegenheit zur Neuurteilung im Sinne der Erwägungen an das Bundesamt zurückgewiesen. Sie hat angenommen, dass die ehemaligen Mitarbeiter der F. \_\_\_\_\_ AG, welche nun bei der T. \_\_\_\_\_ AG beschäftigt seien, nach wie vor bei der V. \_\_\_\_\_ -Stiftung (Beschwerdegegnerin) versichert seien.

Es müsse abgeklärt werden, wieviele ehemalige Mitarbeiter der F. \_\_\_\_\_ AG bei der T. \_\_\_\_\_ AG arbeiteten und wieviele bei der C. \_\_\_\_\_ AG verblieben seien, um zu beurteilen, ob die Voraussetzungen für eine Teilliquidation gegeben seien oder nicht.

Die Frage, ob der Anschlussvertrag zwischen der F. \_\_\_\_\_ AG und der Beschwerdegegnerin durch die Fusion auf die T. \_\_\_\_\_ AG übergegangen ist und ob die ehemaligen Mitarbeiter der F. \_\_\_\_\_ AG noch bei der Beschwerdegegnerin versichert sind, ist von der Vorinstanz bereits präjudiziell entschieden worden. Diesbezüglich liegt ein materieller Teil-Endentscheid vor, der mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde anfechtbar ist (vgl. BGE 120 Ib 97 E. 1b S. 99; Fritz Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Aufl. 1983, S. 140/41 und 143/44; Entscheid des Bundesgerichts vom 27. August 1998, in: SZS 1999 318 E. 2b).

c) Die Beschwerdeführer waren am Verfahren vor der Vorinstanz nicht beteiligt. Sie sind vom angefochtenen Entscheid aber berührt, wird doch darin festgestellt, dass die A. \_\_\_\_\_ AG nach wie vor durch den Anschlussvertrag, der zwischen der F. \_\_\_\_\_ AG und der Beschwerdegegnerin bestand, gebunden sei und dass die (beschwerdeführenden) ehemaligen Mitarbeiter der F. \_\_\_\_\_ AG weiterhin bei der Beschwerdegegnerin versichert seien. Die Beschwerdeführer hätten als unmittelbar Betroffene richtigerweise in das vorinstanzliche Verfahren einbezogen werden müssen. Da durch den angefochtenen Entscheid über das vorsorgerechtliche Verhältnis der A. \_\_\_\_\_ AG zur Beschwerdegegnerin entschieden und über die Destinatäreigenschaft der übrigen Beschwerdeführer sowie über die Teilliquidation der diesen zustehenden Stiftungsmittel befunden worden ist, haben die Beschwerdeführer ein schutzwürdiges Interesse an der Beschwerdeführung und sind somit nach Art. 103 lit. a OG zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde legitimiert.

d) Die Beschwerdeführer tun glaubhaft dar, dass ihnen der angefochtene Entscheid erst am 14. August 2000 zur Kenntnis gelangt ist. Die am 14. September 2000 eingereichte Beschwerde erweist sich damit als fristgerecht.

e) Mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde kann nach Art. 104 lit. a und b OG die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, und die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden. Das

Bundesgericht wendet das Bundesrecht bei der Verwaltungsgerichtsbeschwerde von Amtes wegen an, ohne an die Begründung der Parteibegehren gebunden zu sein (vgl. Art. 114 Abs. 1 OG). Es kann daher den Entscheid mit Erwägungen aufrecht erhalten, die von denen im angefochtenen Entscheid abweichen, oder eine Beschwerde aus anderen als den darin geltend gemachten Gründen gutheissen (BGE 117 Ib 114 E. 4a S. 117; 120 Ib 379 E. 1b S. 382; 121 III 274 E. 2c S. 275/276; 123 II 385 E. 3 S. 388 f.). An die Sachverhaltsfeststellung ist das Bundesgericht gebunden, wenn - wie hier - eine richterliche Behörde als Vorinstanz entschieden und den Sachverhalt nicht offensichtlich unrichtig, unvollständig oder unter Verletzung wesentlicher Verfahrensbestimmungen festgestellt hat (Art. 105 Abs. 2 OG).

2.- a) Streitgegenstand bildet zur Hauptsache die Frage, ob das Bundesamt für Sozialversicherung die Beschwerdegegnerin zu Recht zur Vornahme einer Teilliquidation anhalten durfte. Vorfrageweise stellt sich dabei die Frage, ob die A.\_\_\_\_\_ AG für die Durchführung der beruflichen Vorsorge bei der Beschwerdegegnerin angeschlossen ist und ob die übrigen Beschwerdeführer bei der Beschwerdegegnerin versichert bzw. zu versichern sind bzw. ob die Beschwerdegegnerin verpflichtet ist, den Destinatären die Freizügigkeitsleistung auszurichten.

b) Nach Art. 2 Abs. 1 FZG haben Versicherte Anspruch auf eine Austrittsleistung, wenn sie die Vorsorgeeinrichtung verlassen, bevor ein Vorsorgefall eintritt (Freizügigkeitsfall).

Nach Art. 3 Abs. 1 FZG hat beim Eintritt eines Versicherten in eine neue Vorsorgeeinrichtung die frühere Vorsorgeeinrichtung die Austrittsleistung an die neue zu überweisen. Somit ist zu prüfen, ob die (ehemaligen) Angestellten der F.\_\_\_\_\_ AG aus der Beschwerdegegnerin ausgetreten und in eine neue Vorsorgeeinrichtung eingetreten sind.

Wie die Vorinstanz selber festgestellt hat, ist ein Teil der Angestellten der F.\_\_\_\_\_ AG zunächst von der C.\_\_\_\_\_ AG übernommen worden. Dabei wurden neue Anstellungsverträge abgeschlossen, die einen Eintritt in die Vorsorgeeinrichtung der C.\_\_\_\_\_ AG vorgesehen haben. Nach erfolgter Fusion wurde wiederum ein Teil der ehemaligen Angestellten der F.\_\_\_\_\_ AG durch die Beschwerdeführerin übernommen, wobei in den neuen Anstellungsverträgen wiederum ein Eintritt in die Vorsorgeeinrichtung der Beschwerdeführerin vereinbart wurde. Es steht damit nach den Anstellungsverträgen, die mit der A.\_\_\_\_\_ AG bestehen, fest, dass die vorliegend als Beschwerdeführer auftretenden ehemaligen Angestellten der F.\_\_\_\_\_ AG in die Vorsorgeeinrichtung der Beschwerdeführerin eingetreten und damit aus der Beschwerdegegnerin ausgetreten sind. Somit ist ein Freizügigkeitsfall zu bejahen.

Entgegen der Auffassung der Vorinstanz sind den Akten keine Anhaltspunkte zu entnehmen, dass die Übertragung der Angestellten der F.\_\_\_\_\_ AG an die C.\_\_\_\_\_ AG bloss "pro forma" (also simuliert bzw. rein fiktiv) war oder dass diese Übertragung ein Umgehungsgeschäft dargestellt hat. Somit ist auf die zufolge dieser Verträge durchgeführte Übertragung des Personalbestandes an die C.\_\_\_\_\_ AG bzw. die Beschwerdeführerin vorliegend auch effektiv abzustellen.

c) Es erscheint fraglich, ob eine vertragliche Bindung einer Arbeitgeberfirma an eine Vorsorgeeinrichtung im Falle der Fusion mit einer anderen Arbeitgeberfirma aufgrund der Rechtsnatur des Anschlussvertrages überhaupt auf die übernehmende Arbeitgeberfirma übertragen wird, setzt der Anschluss bzw. das Vorsorgeverhältnis doch den selbständigen Weiterbestand der Arbeitgeberfirma voraus. Ob - wie die Vorinstanz angenommen hat - die Beschwerdeführerin durch die fusionsbedingte Universalsukzession die Verpflichtungen des zwischen der früheren F.\_\_\_\_\_ AG und der Beschwerdegegnerin bestehenden Anschlussvertrages übernommen hat, braucht hier aber nicht geprüft zu werden.

Selbst wenn die in den Arbeitsverträgen der C.\_\_\_\_\_ AG und der Beschwerdeführerin vorgesehene Klausel, wonach die ehemaligen F.\_\_\_\_\_ AG-Mitarbeiter in die Vorsorgeeinrichtung der neuen Arbeitgeberfirmen eintreten, den Anschlussvertrag mit der Beschwerdegegnerin verletzen sollte, hätte dies nicht zur Folge, dass der Eintritt dieser Angestellten in die Vorsorgeeinrichtung der Beschwerdeführerin ungültig wäre. Nach den allgemeinen Regeln des Vertragsrechts ist ein Vertrag aufgrund des Umstands, dass er mit gegenüber Dritten eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen nicht vereinbar ist, nicht widerrechtlich im Sinne von Art. 20 OR bzw. nicht ungültig (vgl. Gauch/Schlupe/Schmid/ Rey, Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil, 7. Aufl. 1998, N 652). Der Anschluss der Beschwerdeführerin an die W.\_\_\_\_\_ war dadurch bedingt, dass sich die Beschwerdeführerin für ihr eigenes Personal einer Vorsorgeeinrichtung anschliessen musste (Art. 7 BVG). Dass sie dies nicht bei der Beschwerdegegnerin tat, lag nach dem Grundsatz der Vertragsfreiheit (Art. 19 Abs. 1 OR) in ihrer freien Entscheidung und verstösst

jedenfalls nicht gegen die guten Sitten (Art. 20 Abs. 1 OR; vgl. dazu Gauch/Schluop/Schmid/ Rey, a.a.O., N 653 und 725 ff.), auch wenn die von ihr übernommene F. \_\_\_\_\_ AG vertraglich bereits an die Beschwerdegegnerin gebunden war. Eine allfällige Verletzung der Pflichten aus dem Anschlussvertrag mit der F. \_\_\_\_\_ AG könnte höchstens Schadenersatzansprüche gegen die Beschwerdeführerin zufolge Nichterfüllung dieses Vertrages begründen, über die nicht im vorliegenden Aufsichtsverfahren zu befinden ist. Da aber die ehemaligen F. \_\_\_\_\_ AG-Mitarbeiter nach den Arbeitsverträgen in die neue Vorsorgeeinrichtung der Beschwerdeführerin eingetreten sind, ist - wie gesehen - ein Freizügigkeitsfall im Sinne von Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 FZG zu bejahen. Dass im November 1997 zwischen der F. \_\_\_\_\_ AG und der Beschwerdegegnerin erfolglos über eine vorzeitige Auflösung des Anschlussvertrages verhandelt worden ist, ändert daran nichts.

d) Somit sind die Austrittsleistungen, wie das Bundesamt für Sozialversicherung zu Recht angenommen hat, den heute gültigen Vorsorgeeinrichtungen der beschwerdeführenden ehemaligen F. \_\_\_\_\_ AG-Mitarbeitern zu überweisen und ist die verlangte Teilliquidation vorzunehmen. Da die Beschwerdegegnerin diese Vorkehren pflichtwidrig verweigert hat, durfte sie das Bundesamt für Sozialversicherung als Aufsichtsbehörde nach Art. 62 Abs. 1 BVG zu Recht zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflicht anhalten.

3.- Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist daher gutzuheissen und die Verfügung des Bundesamtes für Sozialversicherung vom 4. Dezember 1998 dem Grundsatz nach zu bestätigen. Es wird am Bundesamt für Sozialversicherung liegen, zu prüfen, inwieweit der Verfügung vom 4. Dezember 1998 bereits nachgelebt worden ist bzw. ob eine Ergänzung oder Anpassung dieser Verfügung an veränderte Umstände nötig ist.

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Kosten der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen (Art. 156 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 153 und 153a OG) und hat diese die Beschwerdeführer für das bundesgerichtliche Verfahren zu entschädigen. Über die Kosten im Verfahren vor der Vorinstanz hat diese neu zu entscheiden (Art. 157 in Verbindung mit Art. 159 Abs. 6 OG). Demnach erkennt das Bundesgericht:

1.- Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird gutgeheissen, der angefochtene Entscheid der Eidgenössischen Beschwerdekommission der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 19. Juni 2000 aufgehoben und die Verfügung des Bundesamts für Sozialversicherung vom 4. Dezember 1998 dem Grundsatz nach bestätigt.

2.- Die Gerichtsgebühr von Fr. 5'000.-- wird der Beschwerdegegnerin V. \_\_\_\_\_-Stiftung auferlegt.

3.- Die V. \_\_\_\_\_-Stiftung hat den Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 4'000.-- zu bezahlen.

4.- Die Sache wird zu neuem Entscheid über die Verfahrenskosten im Verfahren vor der Vorinstanz an diese zurückgewiesen.

5.- Dieses Urteil wird den Parteien, der Eidgenössischen Beschwerdekommission der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge sowie dem Bundesamt für Sozialversicherung (BVS) schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 20. Juli 2001

Im Namen der II. öffentlichrechtlichen Abteilung  
des SCHWEIZERISCHEN BUNDESGERICHTS  
Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber: